

Preisliste für G63 4x4² (W 463A)

Version 02/23



Das beschriebene/abgebildete Fahrzeug verfügt über Sonderausstattungen, die gegen Aufpreis erhältlich sind!

Irrtümer, technische Änderungen sowie Preisänderungen vorbehalten!

Alle angegebenen Fahrleistungen sind Näherungswerte. Sie sind abhängig von fahrzeugspezifischen Details wie Fahrzeugtyp, Ausstattung, Leergewicht, Hinterachsübersetzung, Rad-/Reifenkombinationen, Getriebeausführung und aerodynamischer Ausrüstung des einzelnen Fahrzeugs. Angaben über Leistungssteigerungen und/oder Leistungskits verstehen sich als Durchschnittswerte. Prüfungsbedingte Abweichungen von +/- 5% sind möglich. Angaben über die Gesamtleistung durch Leistungssteigerung und/oder Leistungskits veränderter Werksmotoren basieren auf den Herstellerangaben im Fahrzeugbrief, die ihrerseits +/- 5 % abweichen können. Für darüber hinausgehende Minderleistungen von Werksmotoren übernimmt Brabus keine Gewähr.

Mit Erscheinen dieser Preisliste G63 4x4² W 463 A 2023, Stand per Redaktionsschluss 18.02.2023, gelten die in dieser Preisliste genannten Preise. Alle vorherigen Preise verlieren ihre Gültigkeit.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß unseren Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen.

Keine Haftung für Druckfehler. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den Inhalt: BRABUS GmbH, Brabus-Allee, D-46240 Bottrop.

① **Wichtige Information:**

Die angegebenen Lackierpreise gelten nur für Mercedes-Benz Standardfarben.

Alle weiteren Farben wie z.B. Perlmutt, Designo, Mattlacke etc. auf Anfrage!

Preise in €
netto

 Preise in €
incl. 19 % MwSt.

Aerodynamik, Design

Alle BRABUS Aerodynamik-Teile sind bezüglich Fahrverhalten und Materialsicherheit geprüft. Sie sind so konstruiert, dass alle Befestigungspunkte nicht sichtbar sind.

Frontschürze / Frontlippe

464-263-00	BRABUS Frontschürzenaufsatz PUR-R-RIM Montage Lackierung ①	2.490,00 410,00 560,00	2.963,10 487,90 666,40
	BRABUS Kühlergrill-Aufsatz CFK	1.980,00	2.356,20
464-285-00	Ausführung glänzend		
464-285-10	Ausführung matt Montage	150,00	178,50

Motorhaubenaufsatz

	BRABUS Motorhaubenaufsatz CFK	7.190,00	8.556,10
464-280-00	Ausführung glänzend		
464-280-10	Ausführung matt Montage	220,00	261,80

Heckflügel

464-450-00	BRABUS Heckflügel Montage Lackierung ①	1.490,00 500,00 360,00	1.773,10 595,00 428,40
	BRABUS Heckflügel mit Carbon-Einsätzen	3.180,00	3.784,20
464-460-00	Ausführung glänzend		
464-460-10	Ausführung matt Montage Lackierung	500,00 360,00	595,00 428,40
		220,00	261,80

Embleme

464-290-99	BRABUS Kühlergrill-Logo beleuchtet ¹⁾ Montage	598,00 270,00	711,62 321,30
464-295-00	BRABUS Doppel-B-Logo für Frontgrill ¹⁾ Montage	890,00 80,00	1.059,10 95,20
	BRABUS Schriftzug A-Säule ¹⁾ Satz links/rechts	39,00	46,41
464-698-00-R	Ausführung rot		
464-698-00-S	Ausführung silber		

¹⁾ Der Erwerb von BRABUS-Logos und anderen Markenemblemen ist nur in Kombination mit mindestens einer Produktkomponente aus den folgenden Bereichen möglich: Radsatz, Leistungssteigerung, Sportauspuff, Aerodynamik.

		Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
BRABUS Adventure Paket			
464-800-00	BRABUS Seilwinde nur in Verbindung mit BRABUS Widestar und 464-PDM-AD Montage	9.990,00 1.690,00	11.888,10 2.011,10
464-800-63	BRABUS Adventure Rammschutzbügel (nur für Export) Kompatibel mit der 360°-Kamera, Ausführung in "Schwarz matt Struktur" Nicht kombinierbar mit BRABUS Widestar Montage	5.870,00 220,00	6.985,30 261,80
464-820-00	BRABUS Dachgepäckträger Montagepaket Montage	3.990,00 140,00	4.748,10 166,60 in Vorbereitung
464-820-10	BRABUS Heckleiter nur in Verbindung mit BRABUS Dachgepäckträger Montage	490,00 220,00	583,10 261,80
464-820-20	BRABUS Windabweiser mit LED Scheinwerfer inkl. 4x LED Scheinwerfer, 2x LED Fernlicht und 2x LED Arbeitslicht in Carbon oder matt erhältlich nur in Verbindung mit BRABUS Dachgepäckträger und 464-PDM-AD Montage	2.990,00 530,00	3.558,10 630,70
464-820-CARBON-G 464-820-CARBON	BRABUS Windabweiser CARBON matt mit LED Scheinwerfer nur in Verbindung mit BRABUS Dachgepäckträger und 464-PDM-AD Ausführung glänzend Ausführung matt Montage	4.990,00 530,00	5.938,10 630,70
Sonderzubehör			
464-501-00	BRABUS Easy Entry Türfangband Fond (Satz) Montage	790,00 160,00	916,40 190,40
464-950-00	Türgriffe mit BRABUS Schriftzug ¹⁾ (5-teilig) Montage	1.290,00 430,00	1.535,10 511,70
464-960-00 464-960-10	Türgriffe aus Sichtcarbon mit BRABUS Schriftzug ¹⁾ (5-teilig) Ausführung glänzend Ausführung matt Montage	2.490,00 430,00	2.963,10 511,70
464-510-00 464-510-10	Seitenleisten aus Sichtcarbon (10-teilig) Ausführung glänzend Ausführung matt Montage	4.490,00 260,00	5.343,10 309,40

Preise in €
netto

 Preise in €
incl. 19 % MwSt.

Räder

Alle BRABUS-Räder sind bezüglich Fahrverhalten und Materialsicherheit TÜV geprüft und werden mit den entsprechenden Gutachten geliefert. Der für die Bereifung zu verwendende Load- und Geschwindigkeitsindex ist abhängig vom entsprechenden Fahrzeugmodell.

Die Montagekosten betragen bei allen Rädern 29,00 € netto, 34,51 € inkl. 19% MwSt. Für Fahrzeuge mit aktivem RDK-System (CODE RY6 – gilt für alle Fahrzeuge für den europäischen Markt / andere Märkte z.T. optional) bitte die entsprechenden Radsensoren mitbestellen.

Achtung! Die angegebenen Einpresstiefen (ET) gelten für Fahrzeuge mit AMG-Sportpaket (Code PL1) bzw. für AMG-Baumuster (Ausführungen haben verbreiterte Kotflügel). Für Fahrzeuge ohne diese Option gelten die Einpresstiefen – wenn angegeben – in Klammer dahinter! Für Fahrzeuge mit BRABUS Widestar Umbausatz bitte die möglichen Rad-/Reifenkombinationen gesondert anfragen! Reifen nicht im Preis inbegriffen! Reifenpreise und -typen sowie weitere Radkombinationen auf Anfrage!

	BRABUS Monoblock HD 8-Speichen Off-Roaddesign – geschmiedet – schwarz-matt hornpoliert		
HD10-952-58 VA+HA	9,5J x 22 H2 ET 58 für Reifendimension: 325/55 R 22 M+S	2.730,00	3.248,70

Zubehör Räder

RDK-VALVE-BK	RDK-Ventil schwarz eloxiert inkl. BRABUS Ventilkappe ¹⁾ (pro Fahrzeug 4 Stück erforderlich)	21,85	26,00
VG-02-AL	BRABUS Ventilkappen (Satz) ¹⁾	41,85	49,80

Leistungssteigerung, Motorenprogramm

Aktive Sicherheit mit BRABUS-Hochleistungsmotoren für Mercedes-Benz-Fahrzeuge. Schwerpunkt der Leistungssteigerung ist eine wesentliche Erhöhung des Drehmomentes und der Durchzugskraft. Ruhiger Leerlauf und Service-Freundlichkeit sind markante Eigenschaften.

Leistungskits Benzinmotoren

	BRABUS Leistungskit PowerXtra B40-700 Basis G 63 AMG + 85 kW / 115 PS; + 100 Nm auf 515 kW (700 PS), max. Drehmoment 850 Nm	6.290,00	7.485,10
464-B40-700-10-210	Vmax 210 km/h	690,00	821,10
	BRABUS Leistungskit PowerXtra B40S-800 Basis G 63 AMG + 158 kW / 215 PS; + 150 Nm auf 588 kW (800 PS), max. Drehmoment 1.000 Nm	23.490,00	27.953,10
464-B40S-800-210	Vmax 210 km/h Montage	1.890,00	2.249,10
177-740-500	BRABUS BoostXtra – Blow Off Ventil Adapter Montage	498,00 110,00	592,62 130,90

		Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
Sportauspuffanlage			
	BRABUS Klappen-Sportauspuffanlage für G 63 (nur Export)*		
	Klappensteuerung elektrisch (analog Serie)		
	mit 2 schrägen Endrohren Ø 76 mm rechts und links		
464-678-63	Endrohre verchromt	6.490,00	7.723,10
464-678-63-SC	Endrohre schwarz-chrom	6.990,00	8.318,10
	Montage	220,00	261,80

*EG konforme Auspuffanlagen in Vorbereitung

Instrumente

464-660-00	BRABUS Start-Stop Memory System	398,00	473,62
	Montage	110,00	130,90
464-831-00	BRABUS Tachometer 300 km/h	2.890,00	3.439,10
	Kombiinstrument anliefern		
	Montage	110,00	130,90

Innenausstattung

464-824-00	BRABUS Dachinstrumente	2.990,00	3.558,10
	Montage	320,00	380,80
	Lack/Leder	340,00	404,60
464-850-1000	BRABUS Einzelsitze & Business Mittelkonsole	24.980,00	29.726,20
	Montage	5.000,00	5.950,00

Alu-Interieur

000-805-200	BRABUS Aluminium Schaltwippen für G 63 AMG	445,00	529,55
	mit Ledereinsatz an den Griffflächen		
	Montage	60,00	71,40
000-805-230	BRABUS Aluminium Schaltwippen	435,00	517,65
	schwarz eloxiert		
	Montage	70,00	83,30
222-816-00	BRABUS Pedalauflagen	209,00	248,71
	2-teiliger Satz, Aluminium matt eloxiert		
	Montage	95,00	113,05
464-350-00	BRABUS Einstiegsleisten in LED-Technik	1.298,00	1.544,62
	4-teiliger Satz, mit weiß beleuchtetem BRABUS Logo		
	in Verbindung mit serienmäßigen beleuchteten Einstiegsleisten		
	z.B. Edelstahlpaket (Code PA3)		
	Montage	160,00	190,40
464-350-00-RGB	BRABUS Einstiegsleisten in RGB-LED-Technik	1.998,00	2.377,62
	4-teiliger Satz, mit beleuchtetem BRABUS Logo		
	mit Farbwechsel von weiß auf gewählte Ambientelicht-Farbe		
	(64 Farben) für Fahrzeuge mit SA FR2		
	Montage	320,00	380,80
464-350-00-RGB -CARBON	BRABUS Einstiegsleisten Carbon	6.480,00	7.711,20
	5-teiliger Satz inkl. Hecktürleiste, mit beleuchtetem BRABUS Logo		
	mit Farbwechsel von weiß auf gewählte Ambientelicht-Farbe (64 Farben)		
	für Fahrzeuge mit SA FR2		
	Montage	530,00	630,70

		Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
464-351-00	BRABUS Einstiegsleisten für Hecktür in RGB-LED-Technik einteilig, mit beleuchtetem BRABUS Logo mit Farbwechsel von weiß auf gewählte Ambientelicht-Farbe (64 Farben) für Fahrzeuge mit SA FR2, inkl. Kabel und Steuergerät Nur in Verbindung mit 464-350-00-RGB Montage	599,00 220,00	712,81 261,80
464-819-00	BRABUS Türverriegelungsstifte 4-fach Aluminium eloxiert, mit "Doppel-B", Schaft gerändelt Montage	99,00 90,00	117,81 107,10

Carbon-Interieur

000-805-210	BRABUS Carbon Schaltwippen Montage	998,00 70,00	1.187,62 83,30
464-890-CARBON	BRABUS Carbonpaket Innenraum I 8-teilig, Serienausstattung (glänzend) Montage	3.600,00 396,00	4.284,00 471,24
464-891-CARBON	BRABUS Carbonpaket Innenraum II 5-teilig, ergänzend zur Serienausstattung Montage	2.550,00 396,00	3.034,50 471,24
464-892-CARBON	BRABUS Carbonpaket Innenraum III 3-teilig, ergänzend zur Serienausstattung Montage	1.700,00 264,00	2.023,00 314,16
464-893-CARBON	BRABUS Handgriffe Carbon (Set) Montage	1.190,00 60,00	1.416,10 71,40

Lederausstattung

Feine Lederausstattungen – gefertigt in Handarbeit von erfahrenen Sattlermeistern. Nur ausgesuchte Häute aus Gerbereien, die unseren hohen Qualitätsansprüchen gerecht werden, finden Verwendung.

	BRABUS Leder/Alcantara Innenausstattung für: 2 Vordersitze mit Kopfstützen, Rückbank inkl. Kopfstützen, Farbe von Leder, Keder und Nähten nach Wunsch		
464-857-00	Design Ausführung wie Serie*	5.450,00	6.485,50
464-857-01	Design Ausführung abweichend Serie / Sitzinnenteile aufwendig gesteppt*	6.950,00	8.270,50
464-857-02	Design Ausführung abweichend Serie / Sitzinnenteile aufwendig gesteppt und perforiert *	7.740,00	9.210,60
464-857-04	Aufpreis für Sitze mit Sitzklimatisierung	980,00	1.166,20
464-862-01	Satz Rückenverkleidung Vordersitze in Leder/Alcantara*	690,00	821,10
464-862-12	Verkleidungen für 2 Vordersitze* in Leder / Alcantara beziehen	400,00	476,00
464-861-00	4 Türverkleidungen inkl. Staufächer*	3.950,00	4.700,50
464-860-00	Türinnenteile in Leder als Ergänzung zur Serien-Ausstattung*	1.280,00	1.523,20
464-857-18	Sonnenblenden Satz* in Leder / Alcantara beziehen	540,00	642,60
464-868-11	Himmel komplett in Alcantara beziehen* mit Schiebedach, Design wie Ausführung Serie	2.400,00	2.856,00
464-859-02	Himmelinnenteil aufwendig gesteppt Aufpreis abweichend Serie	980,00	1.166,20
464-859-08	A-, B-, C- und D-Säulen in Leder/Alcantara beziehen*	1.490,00	1.773,10

		Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
464-865-11	Armaturenbrett Oberteil in Leder/Alcantara*	1.990,00	2.368,10
464-865-12	Armaturenbrett-Unterverkleidung / links und rechts* (Handschuhfach) komplett in Leder/Alcantara beziehen	1.250,00	1.487,50
464-866-00	Hidden Delight Interior Handschuhkasten und Mittelkonsole komplett in Leder/Alcantara beziehen	1.990,00	2.368,10
	Montage	110,00	130,90
464-864-12	Mittelkonsole inkl. Armlehne in Leder/Alcantara beziehen	720,00	856,80
464-857-03	Armlehne vorne in Leder beziehen*	380,00	452,20
464-857-10	Verkleidungen im Fond rechts und links auf Anfrage in Leder beziehen	1.980,00	2.356,20
464-857-11	Verkleidung Hecktür Oberteil in Leder beziehen*	690,00	821,10
464-857-12	Verkleidung Hecktür Unterteil in Leder gesteppt passend zum Fahrzeugboden	490,00	583,10
464-857-13	Fahrzeugboden komplett in Leder gesteppt*	4.500,00	5.355,00
464-857-14	Kofferraum komplett in Leder gesteppt*	4.300,00	5.117,00
464-857-15	Fußbodenschoner 5-fach in Leder gesteppt* mit BRABUS Logo bestickt	1.800,00	2.142,00
464-857-16	Kofferraummatte in Leder gesteppt mit BRABUS Logo bestickt*	450,00	535,50
464-857-17	Lenkradairbag in Leder/Alcantara beziehen*	690,00	821,10

Bodenschoner

464-871-00N	BRABUS Fußbodenschoner Velours schwarz Set Nubuk Kante schwarz, mit umlaufender Paspel silber Naht: silber	199,00	236,81
464-872-00N	BRABUS Kofferraummatte Velours schwarz Nubuk Kante schwarz, mit umlaufender Paspel silber Naht: silber	149,00	177,31
	BRABUS Echtleder Fußbodenschoner Set	1.590,00	1.892,10
464-871-00-EL-SG	Leder schwarz, Paspel und BRABUS Logo grau		
464-871-00-EL-SR	Leder schwarz, Paspel und BRABUS Logo rot		
	BRABUS Echtleder Kofferraummatte	795,00	946,05
464-872-00-EL-SG	Leder schwarz, Paspel und BRABUS Logo grau		
464-872-00-EL-SR	Leder schwarz, Paspel und BRABUS Logo rot		

Preise in €
netto

Preise in €
incl. 19 % MwSt.

BRABUS

Besuchen Sie uns auch im Internet

BRABUS



brabus.com

facebook



[facebook.com/
brabus](https://facebook.com/brabus)

twitter



[twitter.com/
BRABUSgermany](https://twitter.com/BRABUSgermany)

YouTube



[youtube.com/user/
BRABUSgermany](https://youtube.com/user/BRABUSgermany)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Liefer-, Zahlungs- und Montagebedingungen („AGB“) gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen der BRABUS GmbH (nachfolgend „BRABUS“). Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Derartige Bedingungen eines Vertragspartners verpflichten BRABUS auch dann nicht, wenn BRABUS diesen nach Eingang bei BRABUS nicht ausdrücklich widersprochen hat oder BRABUS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.2 Die nachstehenden AGB gelten grundsätzlich für alle BRABUS-Vertragspartner, also für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen des Zivilrechts sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Kaufleute im Sinne des HGB oder um Unternehmer oder Verbraucher im Sinne des BGB handelt (nachfolgend „Vertragspartner“). Abweichende Sonderbestimmungen insbesondere für Verbraucher werden jeweils besonders ausgewiesen.

1.3 Abweichungen von den AGB sind nur dann wirksam, wenn sie in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt und durch BRABUS schriftlich bestätigt worden sind.

2. Vertragsschluss

BRABUS Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch BRABUS schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Preise

3.1 Sofern sich aus der BRABUS Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten für Lieferungen BRABUS Preise „ab Werk“ zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungs- und Zustellgebühren werden gesondert berechnet.

3.2 Die Preise für Reparaturen, Montagen und sonstige Leistungen richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Aufwand, wobei Arbeitsleistungen nach dem jeweils maßgeblichen Arbeitswertkatalog abgerechnet werden, soweit BRABUS jeweils maßgeblicher Preiskatalog insoweit keine Angaben enthält. Für verwendete Teile werden die jeweils maßgeblichen Katalogpreise berechnet.

3.3 Preisangaben in Prospekten und Katalogen sind nur verbindlich, sofern die Prospekte und Kataloge zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch gültig sind und sich aus der BRABUS Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die von BRABUS erteilten Rechnungen ohne Abzug bis zum 5. des dem Rechnungsausstellungsmonat folgenden Monats zu bezahlen. Rechnungen für Reparaturen und Montagen an BRABUS zur Verfügung gestellten Fahrzeugen sowie Rechnungen über Fahrzeuglieferungen sind vor oder bei Abholung zu bezahlen.

4.2 Bei Überschreitung des Zahlungsziels gemäß Ziff. 4.1 kommt der Vertragspartner in Verzug. In diesem Fall ist BRABUS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern und gegenüber sonstigen Vertragspartnern in Höhe von neun Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. § 353 HGB bleibt unberührt.

4.3 Bei Teillieferungen oder Teilleistungen kann BRABUS für den Fall eines Zahlungsverzuges des Vertragspartners die Erfüllung der noch aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen so lange verweigern, bis die rückständigen Forderungen erfüllt worden sind. Außerdem ist BRABUS in einem derartigen Fall berechtigt, abweichend von den Regelungen unter Ziff. 4.1 für die noch zu erbringenden Restleistungen Zug-um-Zug-Zahlung zu verlangen. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.

4.4 Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzugsbeginn oder sonstige Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, berechtigen BRABUS, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.

4.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Vertragspartner nur zu, wenn Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Darüber hinaus steht dem Vertragspartner ein Recht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRABUS anerkannt sind.

5. Lieferfristen und -termine

5.1 Lieferfristen und -termine gelten nur im Sinne von ca.-Angaben, es sei denn, dass BRABUS sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Die Lieferfrist bei Kaufgeschäften beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch BRABUS, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage eventuell erforderlicher Genehmigungen. Etwaige vom Vertragspartner innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Leistungsfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Montage-, Reparatur- und Wartungsverträgen beginnen nicht vor Auftragsbestätigung durch BRABUS und Zurverfügungstellung bzw. Verfügbarkeit des Fahrzeugs, an welchem die Arbeiten durchzuführen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen oben unter Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

5.2 Sofern BRABUS verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die BRABUS nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit bzw. Nichterbringbarkeit der Leistung wegen wesentlicher Erschwerung oder Unmöglichkeit), wird BRABUS den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist BRABUS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners werden unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, weder BRABUS noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder BRABUS im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.

5.3 Wird auch nach Mahnung der Liefergegenstand nicht oder nicht vollständig geliefert bzw. die Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht, ist der Vertragspartner berechtigt, nach Fristablauf in Bezug auf diejenigen Lieferungen und Leistungen zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert worden sind; insoweit steht bei Liefergeschäften die Absendung durch BRABUS der Lieferung gleich. Entsteht dem Vertragspartner wegen eines von BRABUS zu vertretenden Lieferverzuges ein Schaden, so ersetzt BRABUS den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch 5 % des Nettowaren- bzw. Leistungswertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung, es sei denn, BRABUS kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Ist der jeweilige Vertragspartner kein Verbraucher und macht er einen Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung geltend, sind derartige Ansprüche bei nicht grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Seiten von BRABUS ausgeschlossen.

5.4 Bei höherer Gewalt, die BRABUS selbst, dessen Vorlieferanten oder den Vertragspartner betrifft, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung, Leistung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist dabei insbesondere jede nicht verschuldete behördliche Betriebsschließung oder Störung im Transportweg, Betriebsstörung wie Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien).

5.5 BRABUS ist von der Einhaltung jeglicher Lieferfrist entbunden, falls der Vertragspartner aus früheren Aufträgen oder hinsichtlich einer Teillieferung eines Auftrages in Zahlungsverzug gerät oder sonstige Vertragspflichten nicht erfüllt.

5.6 Bei der Versendung von Waren gilt der Tag der Versandaufgabe als Lieferfrist; in allen anderen Fällen ist der Tag, an dem der Vertragspartner die Mitteilung von der Versand-, Liefer- oder Übergabebereitschaft erhält, maßgebend.

6. Versendung/Gefahrtragung

6.1 Die Versendung erfolgt auf Kosten des Vertragspartners an ihn oder nach seinen Angaben an Dritte.

6.2 Für den Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die zu liefernde Ware das Werk von BRABUS verlassen hat. Entsprechendes gilt, wenn die zu liefernde Ware auf Veranlassung von BRABUS von einem Vorlieferanten unmittelbar an den Vertragspartner versendet wird. Diese Regelungen gelten auch bei Teillieferungen oder wenn BRABUS noch Leistungen anderer Art übernommen hat. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

6.3 Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft an diesen auf ihn über.

6.4 BRABUS ist berechtigt, die zu versendende Ware auf Kosten des Vertragspartners gegen das Transportrisiko zu versichern. Eine diesbezügliche Pflicht besteht für BRABUS nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

6.5 Nicht versendungspflichtige Waren oder sonstige Leistungen sind vom Vertragspartner im Betrieb von BRABUS entgegen- bzw. abzunehmen, und zwar spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der jeweiligen Liefer- bzw. Abholungsanzeige. Im Fall der Nichtabnahme kann BRABUS von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Vertragspartner hat gelieferte Ware nach Eingang sofort zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Die Nichtbeachtung der Rügefrist hat den Ausschluss des Vertragspartners mit Ansprüchen jeglicher Art in Bezug auf die nicht oder verspätet gerügten Mängel zur Folge, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

7.2 Bei fehlerhaften Lieferungen oder Leistungen ist BRABUS Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel nach ihrer Wahl entweder an Ort und Stelle oder in den Niederlassungen von BRABUS zu überprüfen. Die Überprüfung durch BRABUS hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Vertragspartner ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Ohne Zustimmung von BRABUS darf an bemängelten Waren und/oder Leistungen nichts geändert werden, anderenfalls verliert der Vertragspartner seine Gewährleistungsansprüche. Abweichend von den vorstehenden Regelungen können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch durch eine andere Fachwerkstatt auf Kosten von BRABUS durchgeführt werden:

BRABUS Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen

7.2.1 Wenn ein Fahrzeug infolge eines Mangels betriebsunfähig geworden und mehr als 50 km vom Betrieb von BRABUS entfernt ist und BRABUS hierzu vor Auftragserteilung an die Drittwerkstatt die Zustimmung erteilt hat.

7.2.2 Wenn ein dringender Notfall vorliegt und BRABUS nicht in der Lage ist, unverzüglich Abhilfe zu schaffen; die Verpflichtung des Vertragspartners, BRABUS unverzüglich unter Angabe der Adresse des beauftragten Betriebes vom Mangel zu unterrichten, bleibt hiervon unberührt.

7.2.3 Werden Mängel in einer anderen Fachwerkstatt beseitigt, so ist in den Auftragschein aufzunehmen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung für BRABUS handelt. Zu vermerken ist unbedingt, dass die ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. BRABUS ist zur Erstattung der dem Vertragspartner nachweislich entstandenen Kosten verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung so niedrig wie möglich gehalten werden.

7.3 Bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern kann BRABUS nach eigener Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung der bemängelten Waren entweder kostenfrei Ersatz leisten oder den Rechnungswert gutschreiben oder dem Vertragspartner unter angemessener Wahrung seiner Interessen Minderung gewähren. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.

7.4 Kommt BRABUS einer von ihr gewählten Nacherfüllungspflicht (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Minderung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach seiner Wahl zu. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.

7.5 Treten Mängel an Fahrzeugen auf, die BRABUS vom Vertragspartner zum Zwecke der Durchführung von Umbauten und/oder leistungssteigernden Maßnahmen und/oder des Einbaus bestimmter Fahrzeugkomponenten wie leistungsgesteigerter Motoren und/oder spezieller Fahrwerke und/oder zur Durchführung von Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten zur Verfügung gestellt worden sind, beschränkt sich die Gewährleistungspflicht grundsätzlich auf die von BRABUS jeweils eingebauten Teile bzw. erbrachten Leistungen. Abweichend von der Regelung oben unter Ziff. 7.3 ist BRABUS bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern zur Beseitigung des jeweiligen Mangels verpflichtet. Die Mängelbeseitigungspflicht erstreckt sich auch auf nicht von BRABUS stammende Fahrzeugteile, die infolge des jeweiligen Material- oder Ausführungsfehlers unmittelbar beeinträchtigt bzw. zu Schaden gekommen sind.

7.6 Andere oder weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen (Mangelfolgeschäden), sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.

7.7 Werden dem Vertragspartner Grenzmuster zur Prüfung eingesandt, haftet BRABUS nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem geprüften Grenzmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird (Beschaffensbestimmung durch Grenzmuster).

7.8 Die in diesem Abschnitt geregelten Gewährleistungsansprüche beziehen sich ausschließlich auf Mängel der Lieferungen und Leistungen von BRABUS, einschließlich etwaiger Mängel an leistungsgesteigerten Neufahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den jeweiligen Vertragspartner bereits vorhanden sind oder auf Material- und/oder Ausführungsfehlern beruhen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits existent waren. Die hieraus resultierenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners, der nicht Verbraucher ist, verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners, der Verbraucher ist, beträgt hinsichtlich der Lieferung von Neuwaren und bei der Durchführung von Werkleistungen 24 Monate und bei der Lieferung gebrauchter Waren 12 Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.

7.9 Angaben über Leistungssteigerungen und/oder Leistungskits verstehen sich als Durchschnittswerte. Prüfungsbedingte Abweichungen von +/- 5 % sind möglich. Angaben über die Gesamtleistung durch Leistungssteigerung und/oder Leistungskits veränderter Werkmotoren basieren auf den Herstellerangaben im Fahrzeugbrief, die ihrerseits +/- 5 % abweichen können. Für darüberhinausgehende Minderteleistungen von Werkmotoren übernimmt BRABUS keine Gewähr.

7.10 BRABUS-Produkte sind nach EU-Norm TÜV-geprüft. Für die Erfüllung abweichender nationaler Homologationsvorschriften außerhalb Deutschlands übernimmt BRABUS keine Haftung.

8. Garantieansprüche

8.1 Ansprüche eines Vertragspartners wegen Verletzung einer Garantie kommen nur in Betracht, wenn BRABUS gegenüber dem Vertragspartner eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und hierbei die jeweilige Garantie als solche bezeichnet hat. Die schriftliche Bestätigung kann durch die Übergabe schriftlich vorformulierter Garantiebedingungen ersetzt werden.

8.2 Vorbehaltlich der jeweiligen konkreten Garantiezusagen und/oder Garantiebedingungen können vom Vertragspartner Schadenersatzansprüche wegen Verletzung einer Garantie nur insoweit geltend gemacht werden, als der Vertragspartner durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

9.1 Auf Schadensersatz haftet BRABUS – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BRABUS nur:

(i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

(ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von BRABUS jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9.2. Die in Ziff. 9.1 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn und soweit BRABUS einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder für eine ggf. bestehende Verpflichtung von BRABUS zur Bereitstellung von Aktualisierungen für digitale Produkte, bei Verträgen zur Lieferung von Waren mit digitalen Elementen. Gleiches gilt für etwaige Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.3 Ansprüche gegen BRABUS, die nicht unter Ziff. 7 „Gewährleistung“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

10. Erweitertes Pfandrecht

10.1 BRABUS steht wegen Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

10.2 Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Vertragspartner gehört.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 BRABUS behält sich das Eigentum an den von BRABUS gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche bzw. – sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher handelt – bis zur Erfüllung sämtlicher gegen diesen Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis bestehenden Ansprüche vor. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertragspartner, der nicht Verbraucher ist, die Gegenleistungen für von ihm bezeichnete Lieferungen, die von BRABUS im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung erfolgt sind, vollständig erbracht hat oder – bei Verträgen mit Verbrauchern – für von BRABUS im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbrachte Teilleistungen vom Kunden die jeweils korrespondierenden Zahlungen bereits geleistet worden sind. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für BRABUS, ohne BRABUS zu verpflichten und ohne dass das Eigentum von BRABUS hierdurch untergeht. Verbindet der Vertragspartner Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht BRABUS an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

11.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.

11.3 Sämtliche dem Vertragspartner aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er im Voraus an BRABUS ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, BRABUS nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung nur denjenigen Erlösanteil, der dem Miteigentumsanteil von BRABUS an der Vorbehaltsware entspricht.

11.4 Der Vertragspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

11.5 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner BRABUS unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Vertragspartner.

11.6 Die Ermächtigung des Vertragspartners zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen. In diesen Fällen ist BRABUS berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Auf Verlangen von BRABUS ist der Vertragspartner außerdem verpflichtet, BRABUS die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

11.7 Übersteigt der Wert der BRABUS zur Verfügung stehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist BRABUS auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, die übersteigenden Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben.

12. Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund

BRABUS ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der BRABUS die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners unzumutbar werden lässt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht.

13. Altteile

Aus Fahrzeugen ausgebaute Teile (Original- oder Altteile) sind vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu übernehmen. Für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Lagerung übernimmt BRABUS keine Gewähr. Eine Wiederbeschaffung ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht bei Teilen, die verrechnet werden oder in sonstiger Weise in das Eigentum von BRABUS übergehen.

14. Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen

Wenn Sie Verbraucher sind (also eine natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), steht Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen hat bzw. haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben müssen Sie uns, der

BRABUS GmbH

Brabus-Allee 1, 46240 Bottrop, Deutschland

Telefon: 02041 / 708666

E-Mail: info@brabus.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben haben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Ware zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Ware unverzüglich und in jedem Fall binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Ware vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umfang mit ihnen zurückzuführen ist.

- Widerrufsbelehrung Ende -

15. Streitbeilegung, Schlichtungsverfahren

15.1 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

15.2 BRABUS ist bereit, an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Zuständig ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.universalschlichtungsstelle.de.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

16.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von BRABUS ist der Sitz von BRABUS.

16.2 Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz von BRABUS, die jedoch berechtigt ist, den Vertragspartner auch an seinem Sitz oder an sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.

16.3 Für Lieferungen und Leistungen von BRABUS gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es unter Inländern zur Anwendung kommt. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

16.4 Die vorstehenden Ziffern 16.1 bis 16.3 gelten nur, wenn es sich beim jeweiligen Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.



BRABUS

BRABUS GmbH · Brabus-Allee · D-46240 Bottrop
Tel. +49 2041 777-0 · Fax +49 2041 777-111
www.brabus.com

Official technology-partners



Member of

